

„Für welche Ware gilt meine verbindliche Zolltarifauskunft? Kann ich sie auch analog für ähnliche Waren anwenden?“



Wir holen uns immer wieder für unsere Waren verbindliche Zolltarifauskünfte ein. Oft haben wir ähnliche Waren, bei denen wir uns eigentlich sicher sind, dass sie in die Codenummer, die uns durch die verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) bestätigt wurde, eingereiht werden. Benötige ich für diese Waren eine neue vZTA oder reicht dafür die vZTA der ähnlichen Ware (z. B. nur unterschiedlicher Druck oder andere Größe bei unseren Textilwaren)?



Ihre vZTA gilt nur für die Ware, für die Sie sie beantragt haben. Das bedeutet für die Ware, wie sie in der vZTA beschrieben wird. Es kommt also darauf an, wie genau Sie Ihre Ware in der vZTA beschrieben haben.

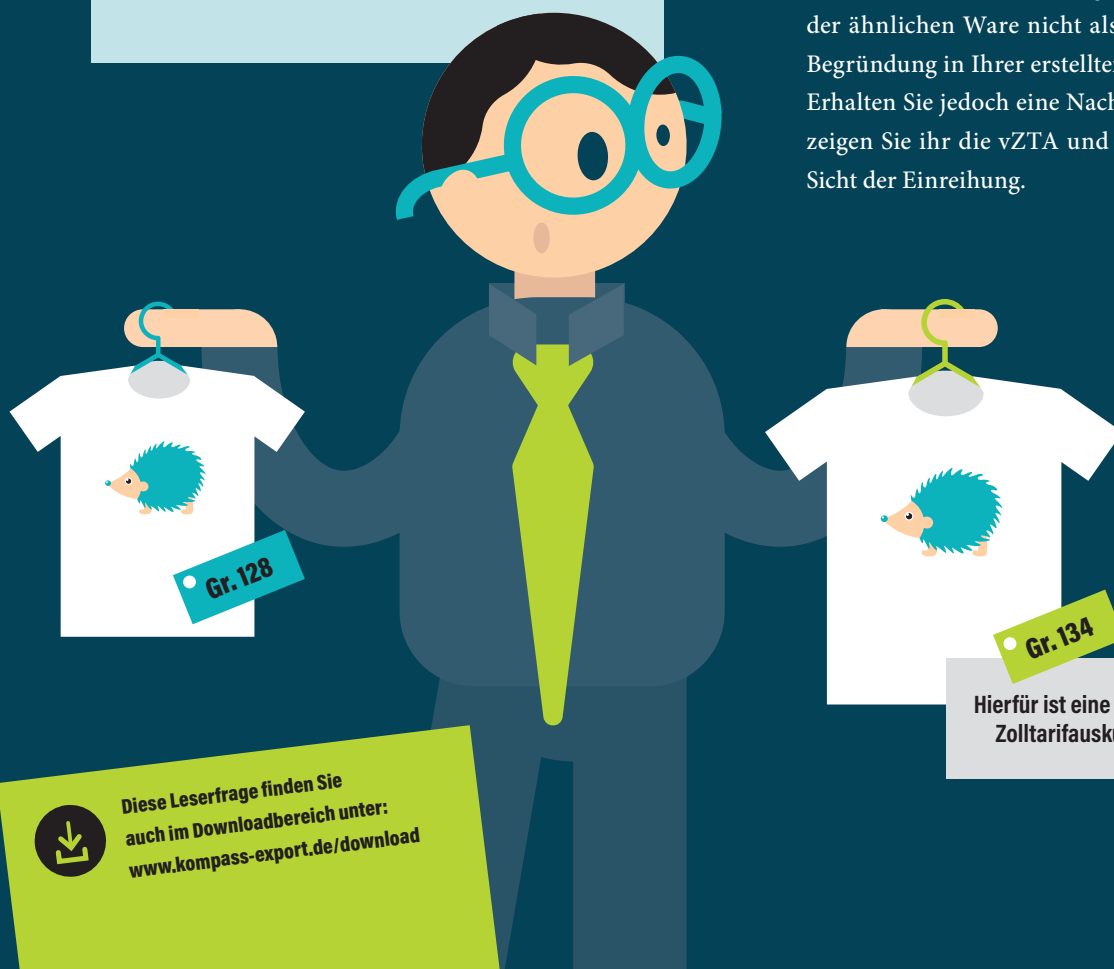
Von Sabine Wazlawik

BEISPIEL:

Wurde Ihnen Ihre vZTA für T-Shirts aus Baumwolle, Gr. 128, bedruckt mit einem Igel, erteilt, können Sie die vZTA **nicht** für dieselbe Ware Gr. 134 verwenden.

Analoge Anwendung der vZTA ist möglich

Grundsätzlich brauchen Sie für Ihre Waren nicht zwingend eine vZTA. Sind Sie sich sicher, dass Ihre ähnliche Ware in die gleiche Zolltarifnummer fällt, brauchen Sie keine neue vZTA zu beantragen. Sie dürfen aber die vZTA der ähnlichen Ware nicht als Unterlage und rechtliche Begründung in Ihrer erstellten Zollanmeldung angeben. Erhalten Sie jedoch eine Nachfrage durch die Zollstelle, zeigen Sie ihr die vZTA und begründen Sie damit Ihre Sicht der Einreihung.



Hierfür ist eine neue verbindliche Zolltarifauskunft einzuholen.



Diese Leserfrage finden Sie auch im Downloadbereich unter:
www.kompass-export.de/download

